

Bericht aus dem Bundeshaus

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rückblick auf die Herbstsession 2003

Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession folgende **VBS-Geschäfte** behandelt:

Im Nationalrat

Der Nationalrat hat **genehmigt**:
■ mit 94 zu 15 Stimmen (bei 28 Enthaltungen) das revidierte Militärstrafgesetz (Totalrevision der Disziplinarstrafordnung; siehe Kasten); hier wurde eine kleine Differenz zum Ständerat geschaffen; es betrifft den Artikel 199 Buchstabe f: «Lehrverbände» wurde auf Französisch falsch übersetzt;
■ mit 116 zu 32 Stimmen (bei 1 Enthaltung) den Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR); damit bewilligte auch der Nationalrat den Einsatz des inzwischen 220 Personen starken Kontingents bis Ende 2005 im Krisengebiet.

Zudem hat der Nationalrat den Bericht des Bundesrates vom 29. November 2002 über den Stand und die weitere Ablösung militärischer Einsätze durch zivile Hilfe in Kosovo **zur Kenntnis genommen**.

Im Ständerat

Der Ständerat hat **genehmigt**:
■ mit 32 zu 4 Stimmen den Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2003); dieses enthält zwei Beschaffungsvorhaben zur Stärkung der Luftverteidigung von insgesamt 407 Mio. Franken (→ Ergänzung der Ausrüstung F/A-18, 2. Schritt, für 292 Mio. Franken und Beschaffung Infrarot-Lenkwanne für F/A-18 für 115 Mio. Franken);
■ mit 32 zu 0 Stimmen (Einstimmigkeit) den Bundesbeschluss über militärische Immobilien (Immobilienbotschaft Militär 2004); diese umfasst 48 neue Verpflichtungskredite von insgesamt rund 446 Mio. Franken (→ wichtigste Vorhaben sind: bauliche Anpassungen an der Betriebsinfrastruktur auf dem Flugplatz Locarno, 31,6 Mio. Franken, bauliche Anpassungen für das Luftraumüberwachungssystem FLORAKO, 8. Projektetappe, 23,75 Mio. Franken, Totalsanierung der Kaserne Bremgarten, 1. Etappe, 15 Mio. Franken, Neubau einer Dreifach-Sporthalle mit Aussenanlagen auf dem Waffenplatz und Sanierung

der Stadtkaserne Frauenfeld, 14. Mio. Franken;

■ mit 30 zu 0 Stimmen (Einstimmigkeit) die Revision des Militärstrafprozesses (Zeugenschutz; siehe Kasten)

■ mit 40 zu 0 Stimmen (Einstimmigkeit) den Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS; mit dem bewilligten Rahmenkredit von 180 Mio. Franken für 2004 bis 2007 können Aktivitäten und Programme fortgesetzt werden, die fast alle schon seit Jahren bestehen und tragender Bestandteil der schweizerischen Sicherheitspolitik sind und innerhalb der Schweiz wie auch international auf grosse Anerkennung stossen (→ die drei Genfer Zentren, das so genannte «International Relations and Security Network», das Projekt «Maison de la Paix», Kooperations- und Unterstützungsprogramme mit anderen Staaten sowie die praxisbezogene Forschung). In diesem Geschäft bleibt jedoch eine Differenz zum Nationalrat, denn gemäss der ständerätlichen Version soll der Bundesrat und nicht das Departement über

diesen Rahmenkredit verfügen. Die Grosse Kammer hatte den Kredit bereits in der Frühjahrs-session 2003 genehmigt, delegierte die nähere Spezifikation der einzelnen Verpflichtungskredite jedoch ans VBS. Das Geschäft geht somit zurück an den Nationalrat.

Zudem hat der Ständerat im Zusammenhang mit der Revision des Militärstrafgesetzes (Totalrevision der Disziplinarstrafordnung) die kleine Differenz zum Nationalrat betreffend den Artikel 199 Buchstabe f (Falsche Übersetzung von «Lehrverbänden») ausgeräumt.

Fragestunde

Bundesrat Samuel Schmid hat im **Nationalrat** folgende Fragen beantwortet:

■ Frage **Nationalrat Jean-Jacques Schwaab (SP/VD)** zu Rekrutierungsfragebogen

■ Frage **Nationalrätin Franziska Teuscher (GB/BE)** zu Truppenfahrzeuge für Parteitag

■ Frage **Nationalrätin Ursula Wyss (SP/BE)** zu Transport mit Militärfahrzeugen

■ Frage **Nationalrat Karl Tschuppert (FDP/LU)** zu Liquiditätsproblemen der Armee

Totalrevision der Disziplinarstrafordnung

Das **Hauptziel** der Totalrevision der Disziplinarstrafordnung, welche sehr wahrscheinlich auf den 1. März 2004 in Kraft tritt, ist die gesetzliche Anpassung an die aktuellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Praxis seit der letzten Revision 1979. Die Disziplinarstrafordnung soll ferner an die Rechtsprechung des **Militärkassationsgerichtes** und des **Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EMRK)** angepasst werden und insofern verfassungskonform sein. Die wichtigsten Punkte der Totalrevision sind:

■ Es wird ein **neuer Sanktionenkatalog** eingeführt, der Folgendes beinhaltet:

– **Verweis**.

– **Ausgangssperre** (→ Verbleib während des Ausgangs in der Unterkunft für 3 bis 15 Tage).

– **Disziplinarbusse** (→ Kdt im Dienst bis max. 500 Franken; Militärbehörden ausserdienstlich bis max. 1000 Franken).

– **Arrest** (→ der Arrest wird neu nur noch **scharf** sein und bis max. 10 Tage dauern; der **einfache Arrest** wird abgeschafft).

■ Im Zusammenhang mit der **Korrektur der Strafbarkeitsgrenzen** werden neu Widerhandlungen gegen Befehle und Dienstvorschriften, auch fahrlässig begangen, strafbar sein (z.B. bei einem Schiessfehler eines Artilleriekanoniers). Solche Widerhandlungen in grosser Zahl konnten bisher nicht geahndet werden.

■ Die **Vollstreckungsverjährungsfrist** wird von 6 auf 12 Monate angehoben. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass die heutige Vollstreckungsverjährungsfrist viel zu kurz ist und dadurch viele Strafen nicht mehr vollzogen werden konnten.

■ Das **Ruhen der Verjährungen** bleibt im Disziplinarstrafrecht bestehen.

■ Die **Regelung des gesamten Disziplinarstrafrechts** wird einheitlich auf Gesetzesstufe im Militärstrafgesetz geregelt. Aktuell existieren im Dienstreglement Wiederholungen und zum Teil echte Ausführungsbestimmungen, was unübersichtlich ist und zu Problemen geführt hat.

Zeugenschutz

Die Schweiz ist auf Grund der **Genfer Konventionen** und der **Genozid-Konvention** völkerrechtlich verpflichtet, mutmassliche Kriegsverbrecher unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtlich zu verfolgen und vor schweizerische Gerichte zu stellen. Dies auch dann, wenn die Straftaten von ausländischen Tätern im Ausland gegen ausländische Opfer verübt worden sind.

Seit 1995 hat die Militärjustiz **mehrere Strafverfahren** wegen Kriegsverbrechen, insbesondere begangen in Ex-Jugoslawien und Ruanda, erfolgreich durchgeführt.

Wichtig bei solchen Verfahren ist vor allem die **Sicherung von Beweismitteln**. Infolge besonderer Umstände stehen als solche in der Regel bloss **Zeugenaussagen** zur Verfügung.

In allen bisherigen Verfahren musste festgestellt werden, dass die **Zeugen** solcher Verbrechen aus Angst vor Racheakten oder Druckversuchen mittels Drohungen oder Angriffen gegen Leib und Leben in aller Regel nicht bereit sind, vor Gericht auszusagen.

Die Erkenntnis, dass solche Zeugen nur zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden bereit sind, wenn sie durch besondere Massnahmen geschützt werden, führte zur Revision des Militärstrafprozesses, welche frühestens auf 1. April 2004, in Kraft tritt.

Kernpunkte sind:

■ Zeugen werden neu durch besondere **verfahrensrechtliche Bestimmungen** geschützt (→ z.B. durch Geheimhaltung ihrer Identität gegenüber der Öffentlichkeit sowie allenfalls gegenüber der Verteidigung).

■ Es können zusätzliche **Unterstützungs- und Schutzmassnahmen** angeordnet werden (→ z.B. durch polizeilichen Personenschutz vor, während und nach dem Verfahren).

■ Auf spezielle Zeugenschutzprogramme (→ wie bei den internationalen Strafgerichten in Den Haag und Arusha üblich) wird verzichtet.

Militärdienst und Anspruch auf Arbeitslosengeld

In der Herbstsession 2003 hat **Nationalrat Meinrado Robbiani (CVP/TI)** eine Frage zu **Militärdienst und Anspruch auf Arbeitslosengeld** eingereicht.

Er wies darauf hin, dass junge Leute, die vor einer Militärdienstleistung oder zwischen zwei militärischen Ausbildungskursen arbeitslos sind, **keinen** Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, weil sie als **nicht vermittlungsfähig** gelten. Beide Räte hätten eine Motion **angenommen**, mit der diese Deckungslücke beseitigt werden soll.

Wie steht es mit der Umsetzung dieser Motion?

Bundesrat Joseph Deiss, Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (EVD), des in dieser Frage zuständigen Departements, antwortete, dass die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) in der Tat am 20. Mai 2000 eine **Motion** eingereicht hat, die vom Bundesrat **gutgeheissen** wurde. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 28. Februar 2001 zu einem revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetz erwähnt, dass er diese Problematik nicht mit der Revision der Arbeitslosenversicherung lösen will; denn es handelt sich hier vor allem um **ein Problem des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)**. Das VBS hat im Reformpaket Armee XXI, die per 1. Januar 2004 in Kraft tritt, die **Aufhebung des mehrwöchigen Unterbruchs** zwischen der Rekrutenschule und der Unteroffizierschule vorgesehen. Die erwähnte Motion kann demzufolge als erfüllt abgeschrieben werden.

■ Frage **Nationalrat John Dupraz (FDP/GE)** zu Schweizer Weinbäuerinnen und -bauern

Neue Vorstösse

Aus der **Herbstsession 2003** sind dem VBS zuständigkeitshalber u. a. folgende Vorstösse zur Beantwortung eingereicht worden:

■ **Postulat Nationalrätin Ruth Genner (GB/ZH)** zu **swisstopo. Gebührenentlastung für gemeinnützige Organisationen**

Damit fordert Nationalrätin Genner den Bundesrat auf, die Verordnung über die Gebühren der swisstopo dahingehend zu ändern, dass gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise solche, die im Bereich der Gesundheitsförderung tätig sind, die Dokumente der swisstopo unentgeltlich erhalten.

■ **Interpellation Nationalrat Adrian Imfeld (CVP/OW)** zu **Flugbetrieb auf ehemaligen Militärlugplätzen**

Gemäss Nationalrat Imfeld **stellte** die Luftwaffe auf 10 so genannten **Reduitflugplätzen** (Ambri, Kägswil, Ulrichen, Münster, Raron, Reichenbach, Frutigen, Zweisimmen, St. Stephan, Saanen) den **Flugbetrieb ein**.

Für die bereits vor 1993 zivil mitbenützten Ex-Militärlugplätze Ambri, Münster, Raron, Reichenbach, Saanen, St. Stephan und Zweisimmen hat der Bundesrat die **Fortsetzung des Zivilflugbetriebes** als notwendig erachtet und sie mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) festgesetzt.

Mit der Verwaltung dieser Flugplatzanlagen ist die Abteilung Immobilien Militär (AIM) der Untergruppe Planung im Generalstab beauftragt.

Bei Bauarbeiten an einem Flugzeugunterstand (U/43/69) in St. Stephan stürzte dieser ein, als das Überdachungsgewölbe mit einer Baumaschine befahren wurde.

Die Gruppe Rüstung liess in der Folge auf den von der Zivilaviatik eingemieteten und aviatisch benutzten Ex-Militärlugplätzen den Bauzustand der U/43 durch den Ingenieurstab der Luftwaffe überprüfen.

Am 19. August 2003 kündigte die AIM den Flugplatzhaltern von Kägswil, Saanen und Zweisimmen das Mietverhältnis für die eigemietete U/43 per 30. November 2003.

Nationalrat Imfeld weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von der AIM veranlassten Massnahmen die Existenz der Zivilflugbetriebe auf den betroffenen Ex-Militärlugplätzen gefährden. Das VBS habe mit den Flugplatzhaltern keinen Kontakt aufgenommen, um die örtlichen Verhältnisse abzuklären und nach Lösungen zu suchen. Wie soll der Pilotennachwuchs der Zivil- und Militäraviatik gefördert werden, wenn der Bund die dazu notwendigen Flugplätze zwar im SIL festgesetzt, gleichzeitig aber die Flugbetriebe durch negative Massnahmen in der Existenz gefährdet?

Im Weiteren will Nationalrat Imfeld wissen, weshalb der Bund die Ex-Militärlugplätze verkaufen will, nachdem auf solchen Flugplätzen seit Jahrzehnten unter der Herrschaft der Luftwaffe Zivilflug betrieben wurde, diese zivilen Flugbetriebe nach der Aufgabe der Luftwaffenbetriebe die Ex-Militärlugplatzanlagen in eigener Verantwortung übernommen und

den Unterhalt mit eigenen Mitteln besorgt hatten?

■ **Interpellation Yves Guisan (FDP/VD)** zu **Sanierung des Schiessplatzes Vugelles-La-Mothe**

Seit mehr als fünf Jahren opponieren die betroffene Bevölkerung und die betroffenen Gemeinden gegen das Projekt zur Sanierung des Schiessplatzes Vugelles-La-Mothe im Norden des Kantons Waadt. Sie forderten das VBS mehrmals auf, das entsprechende Projekt zu überarbeiten.

Die dritte Fassung, die im November 2002 in die Vernehmlassung geschickt wurde, hat eine neue Oppositionswelle ausgelöst.

Nationalrat Guisan stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen, u. a. zu den Lärmimmissionen, zur Finanzierung, zu den durch das VBS getroffenen Massnahmen zur Verhinderung eines allfälligen Rekurses beim Bundesgericht, zu den Ergebnissen der Vernehmlassung bei der betroffenen Bevölkerung und den betroffenen Gemeinden. Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob die Benützung des Schiessplatzes Vugelles-La-Mothe im Lichte der Armee XXI überhaupt noch notwendig ist.

Bundesratsgeschäfte

Im **September 2003** wurden folgende VBS-Geschäfte vom Bundesrat (BR) gutgeheissen:

BR-Sitzung vom 10.9.03

■ Verordnung über die Feldzeichen in der Armee

BR-Sitzung vom 19.9.03

■ Accord-cadre entre le gouvernement de la République française et le Conseil fédéral suisse relatif aux activités communes d'instruction et d'entraînement des armées françaises et de l'armée suisse

■ Waffenplatzvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft

BR-Sitzung vom 26.9.03

■ Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung

■ Vereinbarung über die schweizerisch-deutsche Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung im Einsatzgebiet im Zusammen-

hang mit der internationalen Sicherheitspräsenz in Kosovo (KFOR)

■ Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Sicherheitsnetz Funk «POLY-COM»

■ Totalrevision der Verordnung vom 4. Dezember 2000 über den Nachrichtendienst im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Nachrichtendienstverordnung, VND)

■ Antwort auf die **Interpellation** (03.3421) von **Nationalrat J. Alexander Baumann (SVP/TG)** zu **Fragebogen bei der militärischen Aushebung**

■ Antwort auf die **Motion** (03.3357) von **Nationalrätin Franziska Teuscher (GB/BE)** zu **Aushebung. Keine Schnüffelei**

■ Antwort auf die **Interpellation** (03.3367) von **Jean Fattebert (SVP/VD)** zu **G8-Gipfel. Truppeninsatz**

■ Defizitgarantien an internationalen Sportanlässen.

Feldzeichen in der Armee

Der Bundesrat hat Ende September 2003 die **Totalrevision der Verordnung über die Feldzeichen in der Armee** gutgeheissen. Diese tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt den Erlass vom 17. November 1982.

Die Feldzeichen enthalten das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie tragen eine zu einer Masche gebundene Schleife in den eidgenössischen Farben. Die Stange ist aus Holz mit einer Spitze und einer Zwinge aus Messing.

Eine **Fahne** als Feldzeichen führen:

■ die Truppenkörper der Infanterie;

■ die Truppenkörper der Genietruppen;

■ die Truppenkörper der Rettungstruppen;

■ die Truppenkörper der Sanitätstruppen;

■ die Truppenkörper der Truppen für Militärische Sicherheit;

■ die Truppen für Einsätze zur Friedensförderung im Ausland.

Die übrigen Truppenkörper führen eine **Standarte** als Feldzeichen.

Auf Grund der Abschaffung der kantonalen Truppen wird es **keine** Feldzeichen mehr mit **kantonalen Farben** geben. ■